

S A T Z U N G

der Stadt Wehr über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 12. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt
 - a.) je Stunde 8,50 Euro
 - b.) bei mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt je Stadtrat 50,00 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Findet eine Ausschusssitzung vor einer Gemeinderatssitzung statt, wird für die Stadträte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, nur das Sitzungsgeld für die Sitzung des Gemeinderates entrichtet.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden halbjährlich nachträglich gewährt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt
 - a.) je Stunde 10,00 Euro
 - b.) bei mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 Euro

§ 5 Reise- und Fahrtkosten

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14.05.2014 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michael Thater
Bürgermeister